

Juristische Fakultät (federführend):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät vom 13.11.2019 sowie der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.02.2020 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 780), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2015 S. 1822), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität Nanjing

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf
 - § 5 Studium im Ausland
 - § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
 - § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen
 - § 8 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 9 Masterarbeit; Mastermodul
 - § 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
 - § 11 Prüfungskommissionen
 - § 12 Gesamtergebnis
 - § 13 Prüfungsverwaltungssystem
 - § 14 Studienberatung, Pflichtstudienberatung
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des internationalen Master-Studiengangs „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Universität Göttingen und der Universität Nanjing hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventinnen und Absolventen für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. ²Das Studium trägt dem großen Bedarf an sinojuristisch ausgebildeten Fachkräften Rechnung und bereitet auf Tätigkeiten in den (rechts-)beratenden Berufen, dem auswärtigen Dienst, in Stiftungen und internationalen Unternehmen und natürlich in Lehre und Forschung vor.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit absolviertem Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ haben vor allem umfängliche Kenntnisse des chinesischen Rechts erworben und können dieses Recht anwenden. ²Zudem haben sie die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung in China verinnerlicht. ³In wahlweise zu belegenden Veranstaltungen zu Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte und Politik haben die Absolvierenden Kontextwissen zu China erworben. ⁴Die neben der Kenntnis des materiellen Rechts in China vorhandene Methodenkompetenz in der Rechtsvergleichung und die umfassenden Kenntnisse des deutschen Rechts ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen auch einen wissenschaftlichen Zugang. ⁵Mit Beendigung ihres Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen sprachliche Fähigkeiten auf dem Niveau HSK 4 zzgl. Fachvokabular erreicht. ⁶Diese Sprachkompetenz ermöglicht den Absolventen sich in Alltagssituationen zurechtzufinden, sich aber auch rechtswissenschaftliche Texte und Gesetze unter Verwendung von Hilfsmitteln zu erschließen.

(3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ haben umfängliche Kenntnisse des chinesischen Rechts, der chinesischen Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie erworben. ²Sie können ihre Kenntnisse zum chinesischen Recht vor dem Hintergrund der chinesischen Politik,

Gesellschaft und Wirtschaft kontextualisieren, haben die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung in China verinnerlicht und sind dadurch in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Recht und Gesellschaft oder Recht und Rechtsgeschichte wissenschaftlich zu erforschen und auf China anzuwenden. ³Mit Beendigung ihres Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen das Sprachniveau HSK 6 erreicht, das sie befähigt, sich die Inhalte komplexer rechtswissenschaftlicher Texte selbständig zu erarbeiten.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleihen

- a. die Georg-August-Universität den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“) und die Universität Nanjing den Grad „faxue shuoshi“ („法学硕士“) nach erfolgreichem Abschluss mit dem Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ oder
- b. die Georg-August-Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) und die Universität Nanjing den Grad „faxue shuoshi“ („法学硕士“) nach erfolgreichem Abschluss mit dem Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“.

(2) Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss der Georg-August-Universität und der Universität Nanjing bilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt ausschließlich zum Wintersemester.

(2) Der internationale Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 74 C, darunter auf den jeweiligen Studienschwerpunkt jeweils 34 C
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 16 C,

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Studierende absolvieren das erste Fachsemester an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium an der Universität Nanjing im zweiten und dritten Fachsemester fort. ²Das vierte Fachsemester findet an der Universität Göttingen statt.

(5) ¹Im Rahmen des Fachstudiums muss einer der Studienschwerpunkte „Rechtswissenschaften“ und „Chinawissenschaften“ im Umfang von mindestens 34 C erfolgreich absolviert werden. ²Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ sind Leistungen aus den Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 66 C. ³Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ sind Sprachkenntnisse der chinesische Sprache auf Niveau HSK 3.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Studium in Ausland

(1) Studierende müssen das zweite und dritte Fachsemester an der Universität Nanjing in China absolvieren.

(2) ¹Während der Auslandssemester sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 60 Anrechnungspunkten entspricht. ²Es gelten für nachfolgende Module die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Nanjing:

M.CR.002 Zivilrecht I (12 C / 6 SWS)

M.CR.003 Zivilrecht II (8 C / 4 SWS)

M.CR.004 Öffentliches Recht I (6 C / 3 SWS)

M.CR.005 Öffentliches Recht II (8 C / 4 SWS)

M.CR.006 Landeskunde (8 C / 4 SWS)

M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (8 C / 4 SWS)

M.CR.009 Seminar zur Rechtsvergleichung I (6 C / 2 SWS)

M.CR.010	Seminar zur Rechtsvergleichung II (6 C / 2 SWS)
M.CR.011	Chinesisch Mittelstufe (6 C / 6 SWS)
M.CR.012	Chinesisch für Fortgeschrittene I (6 C / 6 SWS)
M.CR.013	Chinesisch für Fortgeschrittene II (6 C / 6 SWS)

§ 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn

des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.

(2) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von wenigstens 72 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform an der bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen;
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; dabei sollen beide beteiligten Universitäten gleichermaßen berücksichtigt werden;
- d. eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit; Mastermodul

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes

Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und soll maximal 25000 Wörter umfassen. ³Auf Antrag kann die Abfassung in englischer Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Sie wird durch eine Übersetzung des Titels und eine Zusammenfassung in chinesischer Sprache sowie im Falle des Satzes 3 eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von jeweils maximal 2000 Zeichen ergänzt. ⁶Durch die bestandene Masterarbeit werden 27 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist angebunden an ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in entsprechenden Vorträgen ihre Masterarbeit vor.

(3) ¹Nach Abgabe der Masterarbeit und Absolvieren des Masterkolloquiums ist die halbstündige abschließende mündliche Prüfung abzulegen. ²Die mündliche Prüfung wird

a. für Studierende des Studienschwerpunkts „Rechtswissenschaften“ durch eine Prüferin oder einen Prüfer der Juristischen Fakultät sowie eine Prüferin oder einen Prüfer der Universität Nanjing,

b. für Studierende des Studienschwerpunkts „Chinawissenschaften“ durch eine Prüferin oder einen Prüfer der Philosophischen Fakultät sowie eine Prüferin oder einen Prüfer der Universität Nanjing

bewertet. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Verteidigung der Masterarbeit einschließlich der Beantwortung von Sachfragen aus dem Kontext des Themas der Masterarbeit. ⁴Für das erfolgreiche Absolvieren der mündlichen Prüfung werden 3 C vergeben.

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen; für Studierende des Studienschwerpunkts „Chinawissenschaften“ ist das Thema so zu wählen, dass von originalsprachlichen Quellen in mehr als unerheblichem Umfang Gebrauch gemacht werden muss. ²Die Zweitbetreuenden sollen in der Regel aus dem Kreis der beteiligten Lehrenden der Universität Nanjing gewählt werden. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der für die Masterarbeit zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die

Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll fünf Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

¹Jede an der Universität Göttingen abgelegte Modulprüfung, die Masterarbeit und das Mastermodul werden gemäß § 16 APO bewertet. ²Die Prüfungsergebnisse der Partnerhochschule in Nanjing werden entsprechend des chinesischen Notensystems wie folgt bewertet und sodann in das deutsche Notensystem umgerechnet:

NOTENSKALA				BEMERKUNGEN
100 - 90	A	excellent	5	Oberste Bestehensnote

89 - 80	B	very good	4	
79 - 70	C	good	3	
69 - 60	D	pass	2	Unterste Bestehensnote
59 - 0	F	fail	1	

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) ¹Jede Partnerhochschule richtet eine Prüfungskommission ein. ²Dabei ist diese Prüfungskommission jeweils für die Module zuständig, die an ihrer Hochschule angeboten werden. ³Für die Masterarbeit und das Mastermodul ist die Prüfungskommission der Universität Göttingen zuständig.

(2) ¹Der Prüfungskommission der Universität Göttingen gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der juristischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe (darunter mindestens ein Mitglied aus der Philosophischen Fakultät). ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens in Göttingen wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet auf Aufforderung der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten.

(4) Die Göttinger Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Die Prüfungskommissionen der Universität Nanjing wählt ebenfalls eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(7) Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen in Nanjing können auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den Fachwissenschaften und im gewählten Studienschwerpunkt sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen während ihres Studienaufenthalts in Göttingen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die an der Partnerhochschule in Nanjing absolvierten Prüfungen und erworbenen Credits werden ebenfalls in das Prüfungsverwaltungssystem eingepflegt.

(3) Während der Studienzeiten an der Partnerhochschule in Nanjing nutzen die Studierenden das Prüfungsverwaltungssystem der Partnerhochschule.

§ 14 Studienberatung, Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung und die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollen in den ersten drei Monaten des ersten Fachsemester eine Studienberatung insbesondere zur Information vor dem Wechsel an die Partnerhochschule wahrnehmen.

(4) Die Studierenden müssen im 3. Fachsemester in Nanjing eine Studienberatung zur Festlegung eines vorläufigen Arbeitsthemas der Masterarbeit absolvieren.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,

- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach den vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachmodule

a. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

M.CR.001	Rechtsvergleichung und Rechtsterminologie	(8 C / 4 SWS)
M.CR.002	Zivilrecht I	(12 C / 6 SWS)
M.CR.004	Öffentliches Recht I	(6 C / 3 SWS)
M.CR.006	Landeskunde	(8 C / 4 SWS)

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.011	Chinesisch Mittelstufe	(6 C / 6 SWS)
M.CR.012	Chinesisch für Fortgeschrittene I	(6 C / 6 SWS)
M.CR.013	Chinesisch für Fortgeschrittene II	(6 C / 6 SWS)

2. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden nachfolgenden Studienschwerpunkte „Rechtswissenschaften“ oder „Chinawissenschaften“ im Umfang von insgesamt jeweils wenigstens 34 C zu absolvieren.

a. Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“

Es müssen im Rahmen des Studienschwerpunktes „Rechtswissenschaften“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.003	Zivilrecht II	(8 C / 4 SWS)
M.CR.005	Öffentliches Recht II	(8 C / 4 SWS)

ii. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C zu absolvieren:

S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)

iii. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren; soweit Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Moduls bereits erworben wurden, ist abweichend ein chinawissenschaftliches Modul gemäß Nummer iv. im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

SK.FS.C-A2-2	Chinesisch Grundstufe IV - A2.2	(6 C / 4 SWS)
--------------	---------------------------------	---------------

iv. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1120	Internationales Privatrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1123	Internationales Zivilverfahrensrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1152	Internationales Kaufrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergl.	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1240	Cases and Developments in Public International Law	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1255	Internationales Seerecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

b. Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“

Es müssen im Rahmen des Studienschwerpunktes „Chinawissenschaften“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.003	Zivilrecht II	(8 C / 4 SWS)
M.CR.008	Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie	(8 C / 4 SWS).

ii. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
M.CR.005	Öffentliches Recht II	(8 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.001	Forschungsstand: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.002	Forschungsstand: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.003	Forschungsstand: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.005	Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.006	Forschungsstand: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.007	Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)

3. Schlüsselkompetenzen

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.009	Seminar zur Rechtsvergleichung I	(6 C / 2 SWS)
M.CR.010	Seminar zur Rechtsvergleichung II	(6 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C, 3 SWS)
SK.AS.KK-01b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit)	(4 C, 2 SWS)

SK.AS.KK-02b	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (mit Hausarbeit)	(4 C, 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.01	Interkulturelles Kompetenztraining	(6 C / 1 SWS)
SK.M.CR.02	i2MoVe für Studierende aller Fachrichtungen	(6 C / 2 SWS)

4. Masterarbeit und Mastermodul

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 27 C erworben. Anschließend ist das folgende Mastermodul erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.014	Mastermodul	(3 C / 1 SWS)
----------	-------------	---------------

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante A (sinologisches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt			Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.OAW.MS.001 Forschungsstand: Geschichte des modernen China 9 C		M.OAW.MS.004 Forschungsstand: Politik des modernen China 9 C	SK.AS.KK-01b: Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit) 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I 6 C				M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie 8 C		M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C						
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C			16 C

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante B (rechtswissenschaftliches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüssel- kompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechts- vergleichung und Rechts- terminologie 8 C			B.OAW.MS.001 b Einführung in das Recht des modernen 6 C	B.OAW.MS.001a Einführung in die Politik des modernen China 6 C / 2 SWS		S.RW.3502 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 6 C	SK.AS.KK-01b: Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ – Variante A (rechtswissenschaftliches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüssel- kompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ (32) C Göttingen	M.CR.001 Rechts- vergleichung und Rechts- terminologie 8 C			S.RW.3502 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 6 C	S.RW.1229 Internationales u. europäisches Wirtschaftsrecht 6 C		SK.FS.C-A2-2 Chinesisch Grundstufe IV 6C	SK.AS.FK-11: Führungskompeten- z: Sozial- und Führungskompeten- z I : Kommunikative Basiskompetenzen 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.011 Chinesisch Mittelstufe 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.005 Öffentliches Recht II 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 (+2) C	40 C + (30 C)			34 (+2) C				16 C

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ – Variante B (sinologisches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüssel- kompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechts- vergleich und Rechts- terminologie 8 C			S.RW.3502 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 6 C		S.RW.1229 Internationales u. europäisches Wirtschaftsrecht 6 C	B.OAW.MS.15. Wirtschaft des modernen China II 6 C	SK.AS.FK-11: Führungskompeten- z: Sozial- und Führungskompeten- z I : Kommunikative Basiskompetenzen 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.011 Chinesisch Mittelstufe 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleich I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.005 Öffentliches Recht II 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleich II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C